

Vortrag an den Ministerrat

Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP); Fortsetzung der Entsendung von bis zu acht Angehörigen des Bundesheeres, von bis zu 30 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2020

I. Völkerrechtliche Grundlagen

Die Friedenstruppe der Vereinten Nationen (VN) in Zypern „United Nations Peacekeeping Force in Cyprus“ (UNFICYP) wurde vom VN-Sicherheitsrat (SR) mit Resolution 186 (1964) autorisiert. Das Mandat von UNFICYP wurde zuletzt mit SR-Resolution 2483 (2019) vom 25. Juli 2019 bis 31. Jänner 2020 verlängert. Von einer weiteren Verlängerung des Mandats kann nach derzeitiger Beurteilung ausgegangen werden.

II. Aufgaben und Umfang der Mission

Die Mission hat den Auftrag, die Wiederaufnahme der bewaffneten Auseinandersetzung zwischen griechischen und türkischen Zyprioten zu verhindern. Nach der türkischen Intervention von 1974 wurde das Mandat der Mission erweitert. Es umfasst seither unter anderem auch die Überwachung des de-facto-Waffenstillstandes und die Erhaltung der Pufferzone zwischen den Konfliktparteien.

III. Österreichische Teilnahme

Die Bundesregierung hat zuletzt am 28. November 2018 (Pkt. 7 des Beschl.Prot. Nr. 37) die Fortsetzung der Entsendung von bis zu acht Angehörigen des Bundesheeres, von bis zu 30 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2019 beschlossen. Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hiezu am 18. Dezember 2018 das Einvernehmen erklärt.

Im Hinblick auf die langjährige Beteiligung Österreichs an der Mission in Zypern und die bewährte Mitwirkung im Stab von UNFICYP erscheint es angezeigt, diese Entsendung bis 31. Dezember 2020 fortzusetzen.

Zur Gewährleistung der für den Dienstbetrieb, die innere Ordnung und die Sicherheit unverzichtbaren, vorbereitenden bzw. unterstützenden Tätigkeiten (v.a. Dienstaufsicht, Überprüfungen, Sicherheitskontrollen, Truppenbesuche, Personenschutz, Inventuren, technische Abnahmen, Wartungsarbeiten durch Spezialisten, Transporte im Zuge der Folgeversorgung) ist es im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes B 1450/03 vom 16. März 2005 erforderlich, für Entsendungen, die nicht Truppenkontingente betreffen, generell und damit auch im Falle dieser Entsendung einen zusätzlichen maximalen Personalrahmen von bis zu 30 Personen festzulegen, die während der laufenden Entsendung kurzfristig in der für die Tätigkeit jeweils erforderlichen kurzen Dauer zum Kontingent entsendet werden können. Darüber hinaus können bis zu 20 Personen als Crew-Mitglieder vorübergehend für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac mit dem Lufttransportsystem C-130 entsendet werden. Diese Personen erfüllen keinen Auftrag im Rahmen des Mandates von UNFICYP. Sie unterstehen daher nicht den Einsatzweisungen des Kommandanten von UNFICYP.

Das österreichische Kontingent untersteht weiterhin den Einsatzweisungen des Kommandanten von UNFICYP im Rahmen des Mandates dieser Mission.

Der Einsatzraum von UNFICYP umfasst weiterhin das Gebiet von Zypern mit Schwerpunkt entlang der Trennungslinie zwischen dem Nord- und dem Südtteil Zyperns. Der Einsatzraum der entsendeten Personen entspricht dem Einsatzraum der Mission.

Auf Grund der engen Zusammenarbeit mit anderen nationalen Kontingenten von UNFICYP ist vorgesehen, dass Angehörige des österreichischen Kontingents, sofern dies zweckmäßig erscheint, missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen einschließlich wechselseitiger logistischer Unterstützung im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Mission stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können.

Die Ausübung von Befugnissen der entsendeten Personen erfolgt in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Grundlagen und nach Maßgabe des § 6a des Bundesgesetzes über die Entsendung von Soldaten zur Hilfeleistung in das Ausland (Auslandseinsatzgesetz 2001 - AusIEG 2001), BGBl. I Nr. 55/2001 idgF, umgesetzt durch die Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz nach Zypern entsendeten Personen (UNFICYP-Verordnung), BGBl. II Nr. 161/2014.

Die Rechtsstellung der entsendeten Personen (Status, Privilegien, Immunitäten) wird weiterhin geregelt durch den „Briefwechsel, welcher ein Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung der Republik Zypern über den Status der Streitkräfte der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens in Zypern darstellt“ (Schreiben des VN-Generalsekretärs an den Minister für auswärtige Angelegenheiten von Zypern vom 31. März 1964, BGBl. Nr. 60/1966, Anhang 1).

Zur persönlichen Absicherung der entsendeten Personen ist weiterhin eine spezielle Vorsorge durch Flugrettung vorgesehen.

IV. Aufwendungen

Die Aufwendungen dieser Entsendung betragen ohne allfällige Zusatzentsendungen voraussichtlich rund 263.000 Euro (vorwiegend Personalaufwendungen ohne Inlandsgehälter). Die Aufwendungen werden aus dem Budget des Bundesministeriums für Landesverteidigung bedeckt.

V. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage dieser Entsendung bildet § 1 Z 1 lit. a iVm § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, idgF.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu acht Angehörigen des Bundesheeres als Stabsangehörige im Rahmen von UNFICYP bis 31. Dezember 2020 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
2. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 30 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer bis 31. Dezember 2020 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,

3. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac, in der jeweils erforderlichen, kurzen Dauer, bis 31. Dezember 2020 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
4. beschließen, dass Personen, die gemäß Pkt. 1 bis 3 entsendet sind oder sich in der unmittelbaren Einsatzvorbereitung hierfür befinden, missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen oder wechselseitige logistische Unterstützungen im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Mission stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können, und
5. mich ermächtigen, hinsichtlich dieser Entsendung gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen, sowie
6. gemäß § 4 Abs. 3 KSE-BVG letzter Satz bestimmen, dass die gemäß Pkt. 1 entsendeten Personen im Hinblick auf ihre Verwendung weiterhin die Einsatzweisungen des Kommandanten von UNFICYP nach Maßgabe des Mandates dieser Mission zu befolgen haben.

21. November 2019

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M
Bundesminister